

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 06.01.2015

Drucksache Nr.: **15/0001**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	04.02.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	04.03.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211/1 „Auf der Frühmesse,, für den Bereich in Hangelar zwischen Eifelstraße und Kohlkauler Straße;

- 1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211/1 eingereichten Stellungnahmen;**
- 2. Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211/1 „Auf der Frühmesse“ abgegebenen Stellungnahmen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211/1 „Auf der Frühmesse“ für den Bereich in der Gemarkung Hangelar, Flur 7, südlich der Eifelstraße und östlich der Kohlkauler Straße aufgrund der §§ 7 und 41 der GO NRW sowie des § 10 BauGB einschließlich der aufgrund des § 86 Abs. 4 der BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 13.06.2013 zu entnehmen

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:

Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.09.2004 (BGBl. I., S. 2414), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256).

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211/1 „Auf der Frühmesse“ beschlossen. Die Auslegung fand nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.10.2014 in der Zeit vom 10.11.2014 bis 12.12.2014 (einschließlich) statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen zum Änderungsverfahren geäußert.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Mail bzw. mit Schreiben vom 10.11.2013 von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um eine Stellungnahme zur Planung gebeten. Folgende Behörden haben sich während der Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211/1 „Auf der Frühmesse“ zur Planung geäußert:

1. Stadtwerke Bonn, Mail vom 15.12..2014
2. Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin Schreiben vom 02.12.2014
3. Rhenag, Schreiben vom 24.11.2014
4. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 18.11.2014
5. Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 18.11.2014
6. Unitymedia, Schreiben vom 24.11.2014
7. Amprion GmbH, Schreiben vom 10.11.2014 Bezirksregierung Köln (Dez. 33), Schreiben vom 12.11.2014
8. Pledoc GmbH, Schreiben vom 13.11.2014
9. Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 12.11.2014
10. Thyssengas GmbH, Schreiben vom 10.11.2014
11. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Mail 13.11.2014
12. Wahnbachtalsperrenverband Mail vom 11.11.2014

In den Schreiben 1 bis 12 werden keine Anregungen bzw. Hinweise zur Planänderung geäußert.

13. Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Schreiben vom 13.11.2014

Der KBD weist in seiner Stellungnahme daraufhin, dass zwar keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich des Planes vorlägen, eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gleichwohl nicht gewährt werden könne. Sofern bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, seien Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des KBD wird zur Kenntnis genommen. Obwohl die Planänderung lediglich die Änderung der Dachform beinhaltet, die eine Gefährdung durch Kampfmittel nicht auslösen kann, wird ein entsprechender Hinweis für den Gesamtplan in der Änderung aufgenommen werden.

14. Westnetz GmbH, Schreiben vom 20.11.2014

Die Westnetz GmbH weist in ihrem Schreiben vom 20.11.2014 darauf hin, dass von der Planung die 110 kV Hochspannungsfreileitung Siegburg – Beuel tangiert wird. Sie empfiehlt folgenden Hinweis

„Von den ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Einwand betrifft ausschließlich die Häuser Kohkauer Straße 12 f, 12 g und 12 h, die im Schutzstreifen liegen und das Gebäude Kohkauer Straße 12 e, welches unmittelbar an den Schutzstreifen angrenzt. Des Weiteren liegen noch 4 Garagen im Schutzstreifen bzw. grenzen an diesen an. Die übrigen Gebäude im Planbereich liegen alle außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung. Von daher sollte der Hinweis beschränkt auf die 4 Wohnhäuser im Bebauungsplan aufgenommen werden.

15. Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 02.12.2014

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über dem auf Braunkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Schröder“ liegt. Bergbau sei für den Bereich allerdings nicht dokumentiert und auch über zukünftige bergbauliche Maßnahmen sei nichts bekannt. Sie empfiehlt diesbezüglich, die Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes an der Planung zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Beteiligung der Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes erübrigt sich, da keine Situation vorstellbar ist, in der Baurecht, dass ausschließlich die Änderung bestehender Dachformen in einem bereits bebauten Bereich regelt, mit den Belangen des Bergbaus bzw. bergbaulichen Maßnahmen kollidieren kann.

Nach Abwägung aller Belange schlägt die Verwaltung vor, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211/1 „Auf der Frühmesse“ als Satzung zu beschließen sowie die Begründung hierzu.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.